

BEKANNTMACHUNG

**Planfeststellung für das Bauvorhaben
Bundesautobahn A 3 „Nürnberg – Regensburg“
Neubau einer unbewirtschafteten PWC-Anlage bei Berg**

**Planfeststellung nach § 17a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit Art. 73
BayVwVfG**

Der Planfeststellungsbeschluss für das o.a. Bauvorhaben

der Regierung der Oberpfalz	Datum und Geschäftszeichen des Beschlusses 05. März 2020, Az.: 31/32-4354.1.A 3 – 24
--------------------------------	---

samt Rechtsbehelfsbelehrung liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans zur allgemeinen Einsicht aus

bei (Anschrift der Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft) Gemeinde Berg Herrnstr. 1, Zimmer 10 92348 Berg	
In der Zeit (von – bis) 25. März 2020 – einschl. 07. April 2020	Während der Dienststunden (von – bis) Montag – Freitag 08.00 – 12.00 Uhr, Dienstag 13.30 – 16.00 Uhr, Donnerstag 13.30 – 18.00 Uhr

Für das planfestgestellte Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Berg der Gemeinde Berg bei Neumarkt i.d.OPf. beansprucht.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über die Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die vom Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben. Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist zugestellt. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist den übrigen Betroffenen als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 S. 3 BayVwVfG).

Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen spätestens ab dem Beginn der Auslegung auch auf der Homepage der Regierung der Oberpfalz unter www.regierung.oberpfalz.bayern.de abgerufen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Maßgeblich sind die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27 Abs. 1 S. 4 BayVwVfG).

Unterschrift
1. Bürgermeister

